



57392 Schmalleberg
Kornhausstraße 3
gruene.schmalleberg@unitybox.de
www.gruene-schmalleberg.de
Tel: 02972 6976

RATSFRAKTION SCHMALLEBERG

Schmalleberg, 14.November 2022

Herrn Bürgermeister
Burkhard König
Rathaus
57392 Schmalleberg

Betr.: Einheitlicher Änderungsentwurf Gestaltungssatzungen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Fraktion der GRÜNEN beantragt, die bestehenden Gestaltungssatzungen in den nachfolgenden Orten wie folgt beschrieben abzuändern.

Begründung:

Wer in eine solche Anlage investieren will, insb. um den steigenden Energiekosten entgegenzutreten, kann nicht wochen- oder sogar monatelang auf die nötige Entscheidung eines Gestaltungsbeirates warten. Unterschiedliche Voraussetzungen in einzelnen Zonen benachteiligen die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer zusätzlich zu den übrigen dort bestehenden Auflagen. Ebenso zu Orten ohne entsprechende Gestaltungssatzungen.

Dass dieses möglich ist, zeigt u.a. die Stadt Soest, die jetzt auf den Dächern der Altstadt (!) Solaranlagen erlaubt. Grundsätzlich auch auf denkmalgeschützten Häusern.

Unser Änderungsvorschlag für die Gestaltungssatzungen der Orte:

Zu streichen sind folgende Absätze in den Paragraphen in

Schmalleberg:	§ 12 Absätze 4a und 4 b
Bad Fredeburg:	§ 11 Absätze 4a und 4 b
Westfeld, Nordenau, Oberkirchen,Grafschaft:	§13, Abs. 1 - 4
Mustersatzung:	§ 13 Abs. 1 – 4

Diese werden ersetzt durch folgende Absätze:

1. Photovoltaik- und Solarthermieranlagen müssen sich hinsichtlich ihrer Gestaltung und ihrer Proportionen harmonisch in die Gesamtarchitektur des Gebäudes sowie in die Umgebung einfügen.
2. Es sind nur schwarze Anlagen mit schwarzen Rahmen zulässig, unzulässig sind bläulich glänzenden Anlagen, silbrig glänzende Rahmen und silberne Leiterbahnen.
3. Indach- und Auf-Dach-Anlagen sind bei geneigten Dächern parallel und symmetrisch zur Dachfläche als zusammenhängende Fläche anzuordnen. Diese darf durch Dachgauben, Dacheinschnitte und Dachfenster unterbrochen werden.
4. Bei Solarthermieranlagen sind nur schwarze Kollektoren zulässig.

5. Die Anlagen müssen jeweils mind. 0,20 m Abstand von der Traufe, vom First, vom Ortgang und vom Giebel sowie eine Pfannenreihe zu Dachaufbauten (Dachflächenfenster, Gauben, Zwerchhaus, Dacheinschnitt etc.) aufweisen.
6. Bei Walm- und Krüppelwalmdächern sind Anlagen nur ab dem Schnittpunkt der Walmdachfläche mit dem First zulässig.
7. Der Abstand von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen zu geneigten Dachflächen darf maximal 0,20 m betragen.
8. Es ist zulässig zwei verschiedene Anlagen auf einem Dach zu montieren, wenn diese harmonisch aufeinander abgestimmt sind.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Meyer', written in a cursive style.

(J. Meyer, Fraktionsvorsitzender)